

Germanenstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Mullen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondzeile kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr., das 3. Mal 5 fr. 5. Bei der Stempelgebühr à 30 fr. Eigentümer u. Verleger: **Th. Steinhausen.**

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: **Georg Schmidt.**

Nro. 241.

Germanenstadt, Samstag am 10. October.

1863.

Oesterreichischer Reichsrath.

Einem Bericht des „Botschafters“ über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. October entnehmen wir folgendes:

Der Staatsminister verlas unter allgemeiner Ueberraschung eine kaiserliche Botschaft, durch welche der Reichsrath ganz so wie in den beiden Vorjahren zur verfassungsmäßigen Behandlung des Budgets ermächtigt, und dieser Behandlung für den jetzigen Ausnahmefall dieselbe Wirkung eingeräumt wurde, welche den Beschlüssen des vollständig constituirten Reichsrathes zukommen würde. Wir haben diese kaiserliche Botschaft gestern mitgetheilt.

Wir gestehen es unumwunden, sagt der „Botschafter“ wir haben es nicht für wünschenswerth gehalten, daß dieses Auskunftsmittel nochmals zur Anwendung komme, und es geht aus der ganzen Begründung dieser Maßregel hervor, daß die Regierung von dem gleichen Bedauern erfüllt sei. War es unter allen Umständen möglich, durch die etwas bedenkliche Pforte des §. 13 des Februarpatentes zur Budgetberatung gelangen zu müssen, so muß es jetzt um so möglichst sein, wo das Ziel so nahe ist, wo die Verfassungspolitiker endlich glücklich in den staatsrechtlichen Hafen des Gesamt-Reichsrathes zu segeln vermöchten. Die Botschaft sagt, die unabwendbare Fürsorge für den Staatshaushalt mache ein weiteres Zuwarten unmöglich, und deshalb könne „zum großen Bedauern“ der Regierung der Anfang der Beratungen über die Finanzgesetze nicht länger hinausgeschoben werden. Die Botschaft scheint uns die Stimmen widerzugeben, welche sich so laut und vernünftig in Abgeordnetenhaus hören ließen und welchen gegenüber die Regierung schon den letzten Aufschub der Finanzdebatte nur schwer zu erweisen vermochte.

Und hierin scheint uns der Grund der unerwarteten und selbst von den Ministern kaum freudig erbetenen kais. Botschaft zu liegen. Unter den Abgeordneten machte sich ein ungeduldiger Drang fühlbar, in die Finanzdebatte einzutreten, ein Drang, welchem sich vielleicht auch die Wünsche des Finanzministers zu allseitig haben mögen, der begreiflicher Weise an einer provisorischen Steuerbewilligung für kurze Zeit kein rechtes Gefallen findet und der schonen Abrundung einer definitiven Bewilligung für die 14monatliche Finanzperiode ganz entschieden den Vorzug gibt.

Die Regierung dürfte sich daher in einer möglichst Alternativen besunden haben. Entweder setzte sie der Finanzdebatte einen unumkehrbaren und dann immerhin gefühlvollen Widerstand entgegen und gab sich der Gefahr preis, daß das Abgeordnetenhaus sich formlos der Finanzberatung widme und damit die Function des Gesamt-Reichsrathes selbst ohne die aus dem §. 13 des Februarpatentes gewonnene rechtliche Grundlage usurpire oder sie wüßte sich zu dem Auskunftsmittel der Reichsrathsbewilligung zu begeben. Die Regierung wählte den letzteren Weg, der ihr wenigstens die Gewähr einer relativen Verfassungsmäßigkeit bieten mochte.

Wenn man also Label erheben will, daß man noch einmal zu diesem Mittel greift, so darf man nicht vergessen, daß es die Abgeordneten selbst waren, welche die Regierung auf diesen Weg drängten, indem eben sie es waren, welche Angesichts der nahenden, verfassungsfremdlichen Lösung der siebenbürgischen Frage dennoch mit heillosiger Nichtbeachtung dieses bestimmenden Momentes auf den Beginn der Finanzdebatte drangen.

Freilich, heute unter dem Einbrüche eines Nothmittels schienen sie ernüchert, und sie stimmten faktisch für eine Verschiebung der Finanzdebatte bis zum Eintritte der Siebenbürger. Damit tritt der wunderliche Fall ein, daß die Regierung dem laut ausgesprochenen Wunsch der Abgeordneten willfährig entgegenkommt, daß sie dem Hause eine Ermächtigung, ein formelles Recht für die Budgetdebatte schafft, und daß das Haus entgegen seinen bisherigen Ansichten von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht und eben das thut, was es vor wenigen Tagen nicht thun wollte, nämlich — warten, bis es als Gesamt-Reichsrath in unantastbarer Verfassungsmäßigkeit zur Finanzberatung schreiten kann.

Anregungen.

Eine nicht gehaltene Landtagsrede.

(Ein tiefgeklärtes Landtagsmitglied, welches die stets bereiten Schlüsse der Linken fast nie zu Wort kommen lassen, hat sich an uns gewandt, mit der Bitte, wir sollten — neben Angelobung der Verschweigung seines Namens — seine Rede in unseren Blättern abdrucken.)

Indem wir diesem beschriebenen Verlangen nachkommen, da uns der Schmerz selbst nicht fremd ist, der damit verbunden ist, wenn man nicht zum Wort kommen kann, müssen wir vorausschicken, daß die Rede gegen die Anträge der Abgeordneten Oberst und Wittstock gerichtet war, welche dieselben in der Generaldebatte über die Beschickung des Reichsrathes eingebracht hatten.

Der Antrag Oberst lautet:

„In Erwägung, daß die Art und Weise, wie die Wahl der Abgeordneten in Siebenbürgen zu geschehen hat, durch das allerh. Sanbtschreiben an den Freih. von Kemény vom 26. Febr. 1861 der verfassungsmäßigen Regelung durch die Landesgesetze zugewiesen wird;

in Erwägung, daß jedoch die definitive Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landesgesetzgebung längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte; daß aber die Vertretung Siebenbürgens in der gegenwärtig tagenden Reichsrathsversammlung, namentlich die Theilnahme seiner Abgeordneten an der Beratung und Feststellung des Staatshaushaltes, sowie an den Beschlüssen über die Einziehung Siebenbürgens in das Eisenbahnnetz in hohem Grade wünschenswerth erscheint,

beschließt das Haus:

der im allerh. Rescript vom 27. Sept. 1863, Z. 4530 enthaltenen Anforderung nachzukommen, der dafelbst näher bezeichneten Modalität für die Wahl der Abgeordneten Siebenbürgens zu der gegenwärtig tagenden Reichsrathsversammlung die landtägliche Zustimmung mit dem, in die diesbezügliche a. u. Repräsentation aufzunehmenden Vorbehalt zu ertheilen, daß der Landtag in dem obbenannten Vorgange ein Hinderniß für die baldige

Mühsfeld hat den Standpunkt vertreten, den wir bisher vertreten haben. Er war es, der es betonte, daß an eine Finalisierung des Finanzgesetzes in diesem Monate nicht mehr zu denken sei, daß man daher auf ein Provisorium werde bedacht sein müssen, und daß unter solchen Umständen die größte Verfassungsmäßigkeit auch die beste Politik sei. Nach seinem Antrage wurde auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung noch kein Bericht des Finanzauschusses gesetzt. Und nach den entwickelten Momenten ist es wohl erklärlich, daß die Minister für diesen Antrag stimmten, da sie ja in der Ermächtigung nur ein mit Rücksicht auf die fundgegebenen Anschauungen des Abgeordnetenhauses ergriffenes Auskunftsmittel sehen konnten, von dem sie gerne sich abwendeten, wenn das Haus selbst den geeigneten Weg einschlagen würde.

Man wird also die Zeit bis zur Ankunft der Siebenbürger mit dem Geetze über das Heimatrecht und anderen nützlichen Dingen hinführen, nachdem man zum Glück nicht nöthig hat, sich wie Nieger einmal sagte, mit Federnschleifen zu beschäftigen. Und nach Eintritt der Siebenbürger wird man als Gesamt-Reichsrath zunächst eine provisorische Bewilligung vornehmen, um für den Staatshaushalt zu sorgen und dann mit Ruhe und Keife das Budget erledigen.

Nachdem in Folge der kaiserlichen Botschaft dem Eingehen in die Finanzverhandlungen kein Hinderniß mehr im Wege stand, so konnte der Finanzminister auch sogleich zur Vorlage der lange angekündigten umfassenden Steuererlasse schreiten.

Wir haben es mit der Reform der directen Steuern zu thun. Der Finanzminister entwickelte in einem umfassenden, eingehenden Vortrage die Grundzüge derselben.

Für die Grundsteuer wird die Einführung des Reparatursystems unter Mitwirkung der Steuerträger und Verlassen des der Grundsteuer jetzt zu Grunde liegenden Principes der Perzentation in Bezug auf die Form der Abschätzung der Ertragskataster vorgeschlagen. Die Gebäudesteuer soll theils nach dem Zinsbetrage, theils nach dem Gebrauchswerte bemessen, die Grunderwerbsteuer einer gänzlich Umgestaltung unterzogen, und eine Rentensteuer eingeführt werden. Die diesbezüglichen von dem Finanzminister gemachten Vorklagen sind so umfassend, daß von einer eingehenden Prüfung oder Beurteilung heute noch nicht die Rede sein kann.

Die Gegenstände und ihre Motive sind Bücher an Umfang und eine große Reform des ganzen Steuerwesens, welche hier angestrebt wird, will nicht nach Schlagwörtern, sondern nach ihrem ganzen Umfange und ihrem inneren Zusammenhange geprüft und beurtheilt sein. Wir müssen uns daher für heute begnügen, zu erwähnen, daß der Minister auch den Gesetzesentwurf wegen Einführung einer neuen combinirten Personal-, Lurus- und Klassensteuer, dann die Novelle zum Gebührgesetze, ein Gesetz über Aufhebung des Gesetzes vom 29. October wegen Befreiung der gebrauchten geistlichen Pfründen in geschlossenen Städten, dann ein neues Pfründengesetz vorgelegt und der durch Unwohlsein am Erscheinen verhinderte Handelsminister einen Gesetzentwurf wegen der Begünstigungen für die Eisenbahn Lemburg-Gernowitzer überreichte hat.

Ueber die Lurussteuer entnehmen wir der Vorlage folgende Daten: dieselbe ist für das Halten von Dienerschaft, Wagen und Pferden zu entrichten. Jedem aus mehreren bestehenden Haushalte ist die Steuerfreiheit für zwei Diensthöfen, jeder Einzelperson für einen Diensthofen gewährt. Für den dritten und rüchlich für zweiten Diensthofen ist eine Steuer im Betrage von 2 fl., und für jeden folgenden Diensthofen um 1 fl. mehr, jedoch in keinem Falle über 10 fl. für den einzelnen Diener zu entrichten. Für höhere Bedienstete wird der Steuerfuß mit 10 fl. bestimmt. Für Wagen zur Personbeförderung, welchen Wasserfahrzeuge zu dem gleichen Zwecke gleichgehalten sind, dann für Reit- und Wagenpferde sind Steuersätze entworfen. Für je ein Pferd und je einen Wagen sind für Wien, Prag, Triest, Venedig 8 fl., für alle übrigen Landeshauptstädte und alle Orte mit mehr als 10,000 Einwohnern 6 fl., für alle Orte mit mehr als 2000—10,000 Einwohnern 4 fl., für alle anderen Orte 2 fl. festgesetzt.

verfassungsmäßige definitive Regelung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath zu geschehen habe, nicht erkenne.“

Wittstock nahm den Antrag Oberst an mit dem Amendement, es solle hinter das Wort „Vorgänge“ gesetzt werden: „eine Verletzung der constitutionellen Rechte des Landtages“ u. s. w.

Und nun mag die unterdrückte Rede folgen: —

Hochwohlgeborner Herr Präsident!

Es kommt mir so vor, als ob eigentlich so ziemlich Alles in den österreichischen Reichsrath geben wolle.

Alein man ist constitutioneller Staatsbürger und hat daher seine formellen Bedenken.

Diese formellen Bedenken müssen vom Herzen herunter, sollen vom Herzen herunter und sind ja denn auch gestern wie Blazegen vom Herzen herunter gefallen.

Man hält eben nur ein mit allen Umständen und Schwierigkeiten zustandgekommene Gesetz für eine glittige Eintrittskarte in den österreichischen Reichsrath.

Indessen das parlamentarische Gewissen kann die Augen nicht verschließen vor den Bedürfnissen und vor der Noth des Volkes.

Die politische Tugend sieht sich gezwungen, zu capituliren; sie capitulirt, und stüchelt sich hinter einen Antrag, so unschuldig, daß ihn sofort die Freunde des Ausschusses acceptiren; so sehr unschuldig, daß selbst die Regierungsbank nichts Befehlendes dagegen einzuwenden hat.

Ich aber, hochwohlgeborner Herr Präsident! bin nicht so nachgiebig, wie die h. Regierung. Ich bin ganz und gar gegen den Antrag Oberst; ich bin auch dagegen, daß er bei Beratung des Textes der a. u. Repräsentation berüchtigt werde; denn was soll dieser Vorbehalt überhaupt, wenn in der k. Botschaft vom 27. September d. J. das Recht des h. Landtages deutlich genug anerkannt wird, ein Wahlgesetz für die Abgeordnetenwahl in den österreichischen Reichsrath zu machen?!

Was nun gar den Antrag Wittstocks betrifft, so würde ich —

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. October.)

Auf der Ministerbank: Lasser, Fleuer, später Hein.

Nach Verlesung des Protocolls und Mittheilung der Einläufe wird zur Tagesordnung geschritten. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Gesetzes in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Lemburg-Gernowitzer Eisenbahn.

Baron Petrino stellt den Antrag, das Gesetz einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 9 Mitgliedern zu überweisen und denselben zur Berichterstattung eine Frist von fünf Tagen festzusetzen. (Dieser Antrag wird angenommen und sogleich zur Wahl geschritten. Das Scrutinium wird außerhalb des Saales vorgenommen und zu diesem Zwecke die Sitzung unterbrochen.)

Bei Wiederaufnahme der Sitzung verkündet der Präsident das Resultat der Wahl. Es wurden gewählt: Baron Petrino, Mühsfeld, Mosgilitzki, Schier, Kechbauer, Hajmann, Proskowetz, Graf Rothfisch, Hann.

Präsident theilt ferner mit, daß der Ausschuss für den stammischen Antrag (Eisenbahnconcessionen) sich während der Unterredungen constituirt und zu seinem Obmann den Dr. Berger, zu seinem Stellvertreter den Dr. Nyger und zum Schriftführer den Dr. Stamm gewählt habe.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der vom Finanzminister in der gestrigen Sitzung eingebrachten Steuererlasse.

Lasserk stellt folgenden Antrag: Das Haus wolle beschließen:

1. Zur Erledigung der Vorfrage, wie die Regierungsvorlage über die Regelung der Grund-, Gebäude-, Grunderwerb- und Rentensteuer zu behandeln seien, einen Ausschuss von neun Mitgliedern aus den Abtheilungen,
2. Für die Vorfrage über die außerordentliche Personal-, Lurus- und Klassensteuer einen Ausschuss von 9 Mitgliedern aus dem Hause,
3. für die Aenderungen in dem Gebührgesetze,
4. für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, und
5. für die Aufhebung des Gesetzes vom 29. October 1862 wegen Befreiung der gebrauchten geistlichen Pfründen in geschlossenen Orten, Ausschüsse von je neun Mitgliedern aus den Abtheilungen zu wählen.

Lasserk erhebt noch namens des Finanzauschusses, das Haus möge mit Rücksicht auf den kurzen Termin zur Erledigung der Finanzvorlagen in die zu wählenden Ausschüsse nicht Mitglieder des Finanzauschusses wählen, damit die Arbeiten derselben keine Verzögerung erleiden.

Baron Luti wünscht eine Aufschubung der Wahl des Ausschusses für die Personal-, Lurus- und Klassensteuer, damit Vorbesprechungen stattfinden können. (Das Haus nimmt diesen Antrag an und wird diese Wahl erst auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. Die übrigen aus den Abtheilungen vorzunehmenden Wahlen werden am Schluß der Sitzung vorgenommen werden.)

Es wird zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur ersten Lesung des Mühsfeld'schen Antrages, betreff eines Zusatzes zur Geschäftsordnung geschritten. Der Antragsteller erhält zur Begründung seines Antrages das Wort.

Dr. Mühsfeld: Er habe nur wenig zur Motivierung seines Antrages zu sagen. Der Zweck desselben sei, daß Gesetze, seien sie Regierungsvorlagen, oder der Initiative des Hauses entspringen, welche zur Zeit des Schlusses der Session in einem Hause erledigt worden sind und in das andere nicht gelangen können, nicht verlorene Arbeit werden mögen. Dafür habe die gegenwärtige Geschäftsordnung nicht gesorgt. Redner führt als Beispiel die Regierungsvorlage der Concursordnung an, denn es sei sehr fraglich, ob die vollkommene Durchführung dieses Gesetzes im Herrenhause möglich sein werde. Wenn nicht eine neue Bestimmung eingeführt würde, müßte diese Vorlage in der nächsten Session nochmals eingebracht werden und die diesjährige Arbeit wäre verlorene Mühe. Dies zu vermeiden beziele sein Antrag. Eine solche Bestimmung hätte aber auch den Vortheil, daß dadurch jede beginnende Session Arbeitsmaterialien vorfände und man

wenn die Landtagsordnung dies erlaube — gegen denselben geradezu protestiren.

Da ich aber diese Genehmigung nicht haben kann; so wende ich mich wenigstens gegen den Ausdruck Wittstocks: als ob uns durch die Auforderung zur Wahl in der Reichsrath ein „Auftrag“ ertheilt worden wäre.

Hochwohlgeborner Herr Präsident! Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Landtag als solcher, nicht in der Lage ist, Aufträge von irgend Jemand zu erhalten.

Ich gehe weiter; ich behaupte, es hat hier Jedermann das Recht, nicht nur gegen den Ausschussbericht, sondern auch gegen die Beschickung des Reichsrathes selber zu stimmen.

Ich gehe noch weiter, und behaupte: Jedermann, der durch das Vertrauen des hohen Hauses zum Reichsrathsabgeordneten gewählt wird, hat das Recht, diese Wahl sofort abzulehnen, wenn sich seine politische Tugend sträubt, in den österreichischen Reichsrath zu gehen.

Da kann dann wohl von einem Auftrage nicht die Rede sein.

Und da ich eben im Zuge bin, so wollen Sie mir, hochwohlgeborner Herr Präsident! erlauben, meine innigste Ueberzeugung dahin auszupressen, daß die geringste Gleichgültigkeit, welche die siebenbürgischen Abgeordneten im österreichischen Reichsrathe an der Steuerlast etwa zu erweisen so glücklich sein sollten, unseren Sünden viel interessanter sein würde, als die brillante Rede voll formeller Bedenken.

Da ich nun den Constitutionalismus durchaus nicht gefährdet erachte; so stimme ich um so mehr für den Ausschussbericht, als ich mich der beglückenden Hoffnung nicht entsagen kann, daß selbst Herr Abgeordneter Schnell, wenn ihn das Vertrauen des h. Hauses zum Reichsrathsabgeordneten machen sollte, trotz des von ihm so schauerlich geschuldeten Bornes der Antonisten im österreichischen Reichsrathe, entsagend und müthig den Weg nach Wien dennoch einschlagen würde.

nicht genügt wäre, wie dies neuer der Fall war, Unterbrechungen aus Mangel an Materialen eintreten zu lassen. Was den formalen Theil betrifft, beantragt er, daß sein Antrag einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuss von 9 Mitgliedern übergeben werde. (Wird angenommen.)

Präsident unterbricht hierauf die Sitzung und werden in den Abtheilungen die Ausschusswahlen vorgenommen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung theilt Präsident das Resultat der Abtheilungswahlen mit.

In den Ausschuss zur Vorberatung über die Behandlung der Steuerreformgesetz wurden gewählt: Froschauer, Freiherr Protebevera, Brohlich, Steiger, Riehl, Freiherr Petriano, Freiherr Linti, Graf Brinck, Hopfen.

In den Ausschuss für das Gebührengesetz: Steffens, Graf Kuenburg, Dfner, Dbst, Brotsche, Neumeister, Oberleithner, Dneffingel, Suida.

In den Ausschuss über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren: Aichenegg, Kromer, Pucher, Reyzner, Starck, Winterstein, Pfeiffer, Conti, Gros.

In den Ausschuss für die Aufhebung des Braunwein-Differenzial-Gesetzes: Gutowski, Abt Zetler, Graf Urbna, Christian Graf Kinski, Baron Kiese-Stallburg, Wezitz, Graf Rothkirch, Danab, Graf Walterkirch.

In den Ausschuss für den Mählfeldschen Antrag: Wenisch, Hann, Mählfeld, Praczak, Mandelblüh, Rehner, Freiherr Poche, Werfer, Graf Gleispach.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen. Nächste Sitzung Donnerstag.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 6. October 1863.

Vizepräsident Abdulcanu erklärt, daß er bei der Abwesenheit des Präsidenten, im Sinne der Geschäftsordnung heute die Verhandlungen zu leiten, die Ehre haben werde. (Hochs.)

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 76 Mitglieder anwesend waren, wird in ungarischer Sprache verlesen und ohne Bemerkung angenommen.

Abdulcanu: An der Tagesordnung steht der herabgelangte erste Gesetzentwurf; fordert Franz v. Trauschenfeld auf, darüber Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Franz v. Trauschenfeld: Hoher Landtag! Ueber den von Sr. Majestät herabgelangten genehmigten Gesetzentwurf war von Seiten des hohen Landtages der frühere Ausschuss beauftragt worden, sein Gutachten in soweit abzugeben, als mehrere Aenderungen in der Stylisirung und auch zum Theil im Weisen dieses Gesetzentwurfes von der hohen Regierung vorgenommen worden sind.

Der Ausschuss, der früher zur Beratung dieses Gesetzentwurfes durch die Abtheilungen entsendet war, hat mir die Ehre erneuert anzufragen, mich zum Berichterstatter in dieser Angelegenheit zu bezeichnen, — ich bin so frei, den Bericht vorzulesen (Verliest den Bericht des Ausschusses, sowie den beigelegten Entwurf zu dem Inarticulirungsgesetz betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Concessionen — Bei Verlesung des §. 3 bemerkt der Berichterstatter.) Ich erlaube mir zu bemerken, daß hier etwas ausgelassen zu sein scheint. Im ungarischen Text heißt es nämlich ausdrücklich „A törvényeszerülök elismert é egy nemzet,“ während im deutschen Text das Wort „vier“ nicht angeführt ist. Das ist ja übrigens selbstverständlich.

Vize-Präsident: Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, es müsse im §. 3 etwas ausgeblieben sein, erlaube ich mir zu bemerken, daß der Originaltext der Fassung, in welcher dieser Artikel von uns Sr. Majestät vorgelegt worden ist, und der Text dieses Artikels, welcher nunmehr an uns herabgelangt ist, in diesem Punkte vollkommen übereinstimmt; es heißt auch da ausdrücklich im §. 3 „die gesetzlich anerkannten Nationen,“ und nicht „die gesetzlich anerkannten vier Nationen.“

Trauschenfeld: Es ist eben nur der ungarische Text abweichend. Vize-Präsident: Das ist möglich, aber in dem Originaltext ist die Redaction des löblichen Ausschusses ganz richtig.

Trauschenfeld: Der Ausschuss hat auch den Originaltext vorliegen gehabt, auch im ungarischen Originaltext kommt das Wortchen „négy“ vor. Vize-Präsident: Das ist richtig, darnach stimmt der ungarische Text auch mit dem romanischen nicht überein. Der deutsche und der romanische Text sind gleichlautend. Die Fassung des ungarischen Textes muß wohl einem Irrthum zugeschrieben werden. Ich bitte die Herrn Schriftführer Lászlóffy und Muresianu den Ausschussbericht sammt der Vorlage in ungarischer und romanischer Sprache verlesen zu wollen. (Geschicht.)

Zur Debatte stelle ich zunächst den Originaltext des Gesetzentwurfes in der Formulirung, wie er mittelst des a. h. l. Rescriptes vom 25. September herabgelangt ist — darauf werde ich den von dem Ausschuss verfaßten Entwurf des Inarticulirungsgesetzes nämlich die Eingangs- und Schlußformel zur Debatte stellen. Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Lemeny für den Ausschussantrag.

Lemeny: unterbricht die Gründe des Ausschusses in dem Antrage zum ersten Gesetzentwurf, und auf Grundlage derselben ist er mit der Formulirung desselben einverstanden. Die von Seite der h. Regierung in den betreffenden §§ gemachten Modifikationen seien nicht nur nicht wesentlich, sondern sie dienen auch für eine vollständige Präzisierung dieser Paragraphen.

In Bezug auf den §. 3, wo die Gesetzbestreite nicht übereinstimmen, beantragt Rehner, daß das Wort „négy“ im ungarischen Texte ausgelassen werde.

Metropolit Sterka Sulutin: meint, es wäre in Betreff dieses Gesetzentwurfes nichts anders nöthig, als den Worten Sr. Majestät, daß die allerhöchste gemachten Veränderungen nicht das Wesen, sondern nur einige Erläuterungen betreffen, unser volles Vertrauen zu schenken, und den allerunterthänigsten Dank um so mehr auszusprechen, als Sr. Majestät die Sanction dieses Artikels schon im voraus anticipirt haben. Betreffend die Stylisirung, so würde im romanischen Text statt des Wortes „Religion“ „Confession“ gesetzt werden.

Megalist Zimmermann: Herr Vizepräsident! Nach dem freundlichen Eintritte, den die Vorlesung des a. h. k. k. Rescriptes, womit der an der Tagesordnung stehende Gesetzentwurf herabgesendet wurde, so viel ich wahrnehmen konnte, auf die linke Seite des hohen Hauses machte, beschränkte ich mich darauf, den Anlaß zu ergreifen, um mich für die unveränderte Annahme des herabgesendeten Gesetzentwurfes auszusprechen. Ich spreche mich für die unveränderte Annahme aus, weil auch nach meinem Dafürhalten, wie das a. h. Rescript sich ausdrückt, die a. h. Drex vorgenommene Aenderungen das Wesen der Sache eigentlich nicht berühren. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes. (Rufe: Angenommen! Angenommen! Schluß! Schluß!) (Schluß folgt.)

Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.

Fortsetzung und Schluß der Generaldebatte über den Ausschussbericht, betreffend die Einsetzung der Abgeordneten in den Reichsrath. Der Antrag Dberts, in die Repräsentation aufzunehmen, daß der Landtag in dem (dermaligen) Vorgange (bei den Wahlen in den Reichs-

*) Dobra II.

rath) ein Hinderniß für die baldige, verfassungsmäßige, definitive Regelung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschähe, nicht erkennen, wird angenommen.

Ueber den Antrag Jabin's wird beschlossen, die Reihenfolge der Wahlen, wie sie im Ausschussberichte vorgeschlagen ist, dahin abzuändern, daß der Landtag, dann die Kronbesessenen, dann die Abtheilungen die auf sie entfallende Zahl von Deputirten wählen.

Der Antrag Dr. Katius: es solle verlangt werden, daß alle Gesetzesentwürfe, welche die l. Propositionen betreffen, an die Ausschüsse gelangen mögen — wird angenommen.

Präsident Grosz verliest eine Zuschrift des bevollmächtigten k. k. Landtags-Commissärs, aus welcher das Haus entnimmt, daß in das Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes berufen seien: Graf Veldi, Graf Reines, Bischof Fogarassy, Baron Bruckenthal, v. Rosenfeld, Dr. G. P. Binder, Metropolit Sterka Sulutin, Bischof Schaguna und Zenobius Freiherr v. Popp.

Megalist Zimmermann beantragt, das Schicksal einfach zur Kenntnis zu nehmen und constatirt die Thatsache, daß die Sachen erwartet hätten, es würde der sächsischen Comés als Comés und Gesetzer unter den Sachen mit in das Herrenhaus berufen werden. (Sehr zahlreiche Rufe der Zustimmung.) Der Antrag Zimmermanns wird angenommen.

Präsident gibt bekannt daß eine Petition der Kronstädter Handels- und Gewerbe-Kammer eingelaufen sei, in welcher um Vertretung der Industrie und des Handels von Siebenbürgen im österreichischen Reichsrathe gebeten wird.

Wird verlesen und an den Petitionsausschuss geleitet. Präsident läßt einen Antrag Lászlóffy's und Genossen verlesen, welcher die Durchführung der Gleichberechtigung der armenischen Nation betrifft.

Wird in Druck gelegt, vertheilt und seiner Zeit an die Tagesordnung gesetzt.

Schließlich wird eine Interpellation Budaders und Genossen an das l. Subernium, betreffend Weg- und Brückenbauwesen verlesen.

Präsident verspricht, dieselbe an das l. Subernium leiten, und seiner Zeit die Antwort vorlegen zu wollen.

Siebenbürger Eisenbahn.

Man schreibt dem „Pester Lloyd“ aus Wien, 4. October: Sie haben die Mittheilung gebracht, daß das mit der Theißbahnverwaltung lirtte Consortium mit dem Gesuche um Concessionirung der Arab-Gerrmannstädter Linie abgelehnt worden sei. Die zu hohe Garantieforderung und die dadurch veranlaßte Indisposition der Staatsverwaltung habe ich Ihnen bereits vor längerer Zeit signalisirt. Nun bin ich aber in der Lage einige Aufklärungen jener Nachricht hinzuzufügen. Die Abweisung ist nämlich keine peremptorische, sondern nur eine bilatorische. Die Staatsverwaltung erkennt nämlich bloß die angebotenen Unterhandlungsgrundlagen zur Verhandlung nicht als geeignet an; d. h. Finanzministerium und Handelsministerium erkennen einstimmig die Garantieforderung als zu hoch gegriffen an. Das ist der Sinn des den Concessionirungsbewerben zugegangenen Bescheides. Die Folge wird die sein, daß man mit der Forderung herabgeht. Und in der That kann ich Ihnen bereits mittheilen, daß Aenderungen vorliegen, nach welchen das Consortium auf anderen, den Widerstand der Staatsverwaltung nicht herausfordernden Grundlagen die Werbung um die Concession erneuert werde. Einige Männer an der Spitze der Theißbahnunternehmung haben den Mißerfolg vorausgesehen und vorausgesetzt: aber die Theißbahn ist Eigenthum der Creditanstalt und diese hat eben das ausschließende Wort.

Freih. v. Thierzy nimmt keinen Anstand zu versichern, daß er den Fond für die Arab-Gerrmannstädter Bahn gesichert habe; und zwar für die Bahn und ihre Fortsetzung nach Bukarest. Er spricht von 7 Millionen Pfund Sterling.

Ein Wort für die Hermannstädter Turnschule.

Es mag zu einer Zeit, wo die begeisterten Klänge des allgemeinen deutschen Turnfestes zu Leipzig kaum erst verklungen sind, überflüssig erscheinen, auch nur ein Wort in einer Angelegenheit zu vertheilen, deren Bedeutung eine so allgemein anerkannte ist, wie die des Turnwesens. Auch ist in Hermannstadt die Wichtigkeit der harmonischen Körperausbildung für die ganze Jugendbildung vor verhältnismäßig langer Zeit schon gebührend erkannt worden, und die bereits in den vierziger Jahren, hauptsächlich durch den hiesigen Sparcassaverein, erbaute Turnschule ist ein schönes Zeugniß für den einer guten Sache würdigen Eifer. Gleichwohl ist es eine allgemein bekannte, unbestreitbare Thatsache, daß nach kurzen Anflüthen des Interesses für das neubegründete Institut, die Theilnahme für dasselbe im Laufe des letzten Decenniums in bedenklichem Grade zu sinken begann. Mag diese zunehmende Theilnahmlosigkeit ihren Grund in der mangelhaften Einrichtung des Institutes, mag sie ihn in dem geistigen Marasmus überhaupt gehabt haben, welcher beinahe allenthalben während der Zeit der Suspension der verfassungsmäßigen Zustände die reichlichen Blüthen einer edlen Begeisterung, eines schönen geistigen Aufschwunges, wie er im Sachseulande während der vierziger Jahre zweifelloso vorhanden war, verjagte — gleichviel, die beklagenswerthe Thatsache steht fest, daß unsere Turnschule gerathene Zeit hindurch nichts anderes war, als das traurige Denkmal einer besseren, zur Ideen begeisternsfähigeren Zeit. Die neue Aera, welche wir gerne als eine Aera der Emancipation des Individuums (des politischen wie des persönlichen) von dem hydraulischen Drucke der Staatsallmacht verstehen, hat zweifelsohne, wie in der ganzen Monarchie, so auch bei uns die Geister aus ihrer lethargie zu selbstthätigem Streben geweckt. Wir erblicken in dem sich allenthalben rührig entwickelnden Vereinsleben ein nicht geringes Zeichen einer besseren Zeit, — einer Zeit, welche Ideen zu hegen und zu pflegen, welche den Satz zu begreifen vermag, daß es nicht Gott allein, daß es der Staat nicht allein ist, der uns zu helfen vermag, daß wir selbst es sind, in deren Brust ein gutes Stück unseres Schicksales liegt. Als eine Ertragsleistung, als eine notwendige Consequenz dieser geistigen Aufregung begrüßen wir daher auch den neuen Anlauf, welchen das Turnwesen in unserer Stadt genommen hat. Vor etwa Jahresfrist bildete sich allhier ein Verein, welcher sich die Aufgabe stellte, das Turnen in Hermannstadt wieder zu Ehren zu bringen, die Turnschule in würdigem Stand zu erhalten und die möglichste Verbreitung des Turnens selbst zu unterstützen.

Nicht ohne rühmliche Geldopfer und außerdem von dem Sparcassa-verein auf das ausgiebigste unterstützt, ist es diesem Turnverein gelungen, die Turnschule wieder auf den status quo ante 1848 emporzuführen, und der Turnunterricht, von einem trefflichen Meister geleitet, hat binnen kurzer Zeit schon die anerkennenswerthen Erfolge aufzuweisen.

Von den Schulknaben bis zu den erwachsenen Jünglingen, selbst bis zu den reiferen Männern hinaus hat Hermannstadt ein ansehnliches Contingent für die Turnschule gestellt, — und dennoch, um wie Vieles größer müßte dieses Contingent erst sein, wenn wirklich alle Jene, die berufen sind, an den Segnungen dieses Institutes Theil zu nehmen, oder auch die Segnungen dieses Institutes zu vermehren, sich demselben auch wirklich anschließen möchten! — Und da kommt wohl in erster Linie die Schuljugend in Betracht. Wir betrachten es — offen gestanden — als einen Mangel unseres Studienplanes, daß in demselben bloß der geistigen Erziehung Rechnung getragen wird, und wir wären die ersten, eine pädagogische Eroberung darin zu begrüßen, wenn das Turnen zum obligaten Lehrgegenstande an allen untern Mittelschulen, nach Zulässigkeit auch an den Volksschulen, erklärt würde. So weit wir aber von diesem Ziele entfernt sind, einen desto größeren Werth würden wir darauf legen, wenn wenigstens in

Hermannstadt die Gymnasialdirectionen und Schulvorstände sich entschließen sollten, das Turnen für einen (wenn auch nicht obligaten) Lehrgegenstand zu erklären, aber doch durch ihren moralischen Einfluß dahin zu wirken, daß das Turnen für jeden Schüler zu einer Ehrensache werde. Wir brauchen wohl auf die nicht bloß physisch kräftigende, sondern bei verständiger Leitung auch sittigende Seite einer tüchtigen Körpererziehung kaum erst hinzuweisen, während die pecuniäre Frage wohl kaum in Betracht kommt bei einem Unterrichtsgelde von nicht mehr als 2 Gulden für ein ganzes Jahr, daß überdies bei gänzlich Unbemittelten nachgehoben wird.

Aber auch die Zahl der turnenden Vereinsmitglieder ist vor der Hand noch lange keine solche, wie sie sein könnte, wenn z. B. die Herr der Rechtsacademie, aus Schulen hervorgegangen, welche ihnen das Turnen zum Lebensbedürfnisse gemacht hätten, ausnahmslos sich dem Vereine anschließen würden, oder wenn der jüngere Theil unseres Gewerbandes, welcher bisher — anders wie in den Städten und Städten Deuschlands — bisher dem Turnen fremd geblieben ist, grade in dem Turnen eine angenehme Erholung, eine erwünschte Kräftigung suchen möchte; wenn endlich auch jene zahlreichen Opfer einer gethümten Schreibereibeißen, deren Leiber so sehr einer normalen Bewegung bedürfen, ihre richtige Mediziu in dem diätetischen Turnen suchen möchten, wofür an unserer Schule gleichfalls gesorgt ist. Wie viel mehr würde aber die Erziehung dieses Institutes selbst gefördert und gethräftigt werden, wenn alle jene, die im Laufe eines ganzen Jahres einen Betrag von l. fl. 20 kr. als eine Pappalle betrachten können, diese Summe dazu verwenden würden, unterstützende Mitglieder des Vereins zu werden!

Wir schließen. Dem Hermannstädter Turnverein liegt, meinen wir, eine Idee zum Grunde, die mächtig genug sein wird, ihn nicht verkommen, aber auch nicht bloß vegetiren zu lassen, sondern zu jener Geltung zu jener Ausbreitung ihn zu erheben, welche ihm gebührt. —

Oesterreich.

B Kronstadt, 6. October. Seit einiger Zeit scheint hier eine eigene Fabrik lügenhafter, ja sozusagen an die Grenze des Sächsischen freier Gerichte etablirt worden zu sein. Das neueste Erzeugniß derselben folgt hier, und mag Ihnen als Probe dienen. — „Die Vertreter der sächsischen Nation am Siebenbürger Landtage sollen, — nach dem colportierten Gerichte, — am 29. v. M. in Hermannstadt eine Versammlung gehalten und beschließen haben, im Falle die künftige Majorität der Romanen noch länger fortdauern sollte, das Feld zu räumen und den Landtag zu verlassen.“ Bedarf es hier noch einer Bemerkung über die Frage, in welcher Sprache dieser „Ansturm“ zusammengeheißelt wurde? — Gewiß nicht. In bedauerlicher Art und Weise, daß diese Gerichte die einzigsten Verbreitungs-Mittel sind eben an einigen jener Personen finden, welche schon vor längerer Zeit in unheimlicher Stellung und als Nationsgenossen dazu berufen waren, denselben energisch entgegenzutreten. Nicht genug damit, verreibt sich ein hier bekannter „Correspondent“ (?) noch die Langeweile seiner Ruhestunden damit, daß er die Spalten einiger Wiener Blätter (unter der Signatur S.) mit obigen Ansturm füllt.

Die vom h. h. h. Landtage einseitig beschlossene Aufnahme des a. h. Diploms vom 20. October und des Patentes vom 26. Februar, in das siebenb. Landesgesetz, fand auch hier — mit einzelnen, ihrem Werthe nach hinlänglich bekannten Ausnahmen, — allgemein freudige Begrüßung. — Auch wir stimmen hier gerne in das lethlich von Ihnen, dem Landtage ausgebrachte Hoch! ein.

Einem mir aus Klausenburg zugekommenen Jhnen, hier in Origine beigegebenen gedruckten Circuläre entnehme ich, daß die dort seit einiger Zeit in Begründung begriffene neue „Siebenbürgisch-ungarische Versicherungs-Gesellschaft“ bereits so weit vorgeschritten ist, daß deren baldiges Inleben-treten mit Zuversicht entgegengesehen werden kann. Ein mir gleichzeitig von dort zugekommener Privatbrief sagt mir in der Lage nähere Details über dies neue vaterländische Unternehmen berichten zu können. Das Programm des Vereins ist zusammengefaßt aus den Herren: J. Graf Khödey, E. Baron Jósika, J. Baron Bornemisz, S. Baron Szenyteredzi, G. Hing, M. Jolly, M. Kij, A. Sigmund, D. Blasini, Joachim und J. Merza, J. Gál, J. Plasintar. Die Gesellschaft wird auf Actien begründet, wovon als erste Emission 1000 Stück à 1000 fl. mit 30% Barzahlung ausgegeben werden. Die neue Gesellschaft wird vor der Hand bloß Feuer- (Wasserschaden) und Wassertransport- und wie ich höre, auch Lebens- und Rentenversicherungen übernehmen. Sobald das als Basis gestellte Gesamt-Actien-capital von 3 Millionen sichergestellt ist, soll die Gesellschaft auch Compagniegeschäfte in ihr Programm aufnehmen. Die Gesellschaft tritt ins Leben sobald 1000 Stück Actien begeben sind. Die Thätigkeit derselben erstreckt sich auf das Gebiet des gesammten Oesterreichs, und sind in den Hauptorten desselben hervorragende Firmen provisorisch bereits mit der Vertretung betraut. Befußt Anstellung der Subagenten wurde eben das Eingangs bezogene Circuläre hinausgegeben. Obgleich wir bis jetzt keinen positiven Anhaltspunkt haben, uns lobend oder tadeln über obige projectirte Anstalt auszusprechen, können wir dieselbe doch immer als auf die Volkswirtschaft, den Handel und die Industrie unlängbar hohen und günstigen Einfluß nehmend freudig begrüßen.

Eben das Thema des Versicherungswezens berührend, können wir nicht umhin, unser Ersinnen darüber auszubringen, daß die einzige demalsten bestehende in Klausenburg domicilirte „Siebenbürger wechselseitige Gesellschaft“ als, der in letzter Zeit ziemlich häufig gegen sie gerichteten, und nichts weniger, als der Beachtung unwürdigen Angriffe in Fach- und anderen Zeitungen, unbeantwortet läßt. So finden wir z. B. in Nr. 79 der Berliner Versicherungszeitung als Fortsetzung der bereits früher erschienenen, wieder einen neuen Artikel, der über die Gebahrung dieser Gesellschafts-journalmäßige und den Mitgliedern derselben keineswegs zur Verführung dienen föhrende Enthüllungen bringt. Ist es der Direction möglich, diese mannigfachen, mit nicht zu verkennender Sicherheit verfaßten, und in der Publicität gegen sie geschleuderten Angriffe sich schützig zu widerlegen, warum thut sie es nicht? Oder glaubt sie schon durch vornehmtes Ignoriren ihrer Pflicht gegen die, mit ihrem Gelde an der Gesellschaftsart theilnehmenden Mitglieder nachkommen zu sein? Versehen jedoch jene mehrfach erwähnten Angriffe auf einer Basis der Wahrheit, und ist das Schwellen der Direction der „Siebenbürger wechselseitigen“ ein Zeichen ihrer Ohnmacht, dann glauben wir — als ein selbst bei dieser Gesellschaftsart theilnehmendes Mitglied — im Namen aller übrigen, mit volstem Rechte die Forderung, einer rückhaltlosen mit Beweisen der Wahrheit und Richtigkeit aller ziffermäßigen Ausweise bekräftigten Rechenschaftslegung stellen zu können.

Die erste und zweite Nummer der von Sigmund Gaman redigirten „Erdelyi posta“ liegt uns vor, doch können wir denselben kein Programm entnehmen. So wird sich darüber urtheilen läßt, dürfte dieses Blatt keinen großen Leserkreis gewinnen, wenn sich auch der Redacteur denselben wenigstens in den ersten beiden Nummern alle Mühe gegeben hat, die „Posta“ mit zwar interessanten aber schwerlich sichhaltigen Telegrammen zu speisen.

Wie man hier wissen will, soll an das k. k. siebenbürgische Subernial-Präsidium bereits eine Verordnung herabgelangt sein, wonach dessen Rückbesichtigung nach Klausenburg schon Mitte November stattzufinden hätte.

Wien, 5. October. Die „S. E.“ schreibt: Die Antwort, welche Sr. k. k. Hoheit, Herr Erzherzog Ferdinand Max der Deputation merikanischer Notablen erteilt hat, ist höchstbedeutsame erste öffentliche Aeußerung über die merikanische Thronangelegenheit. Es ist daher sehr begreiflich, daß diese Antwort eifrig besprochen wird. Dieselbe brücht sich so klar und bestimmt aus, daß es kaum nöthig erscheint, sie zu commentiren. Sie der herzoglichen Ansprache sind nunmehr der merikanischen Nation gegenüber die Bedingungen der Annahme der Krone genau so bezeichnet worden, wie

bied im M
geschah, al
Monarchie
Parteien ge
ten und f
Kaiserhaus
beit, die G
Unterstütz
merikanische
sonnte sich
hältweise j
gungen we
des Herrn
Seemächte
gebung des
sche Kraft
Der
währt wei
durch ein
nämlich die
tution der
Staatsrecht
indem er
der merican
als erstere
eine festliche
Wir
einer Reput
handeln kan
längnet, dar
tion selbst
sich gegeben
dann eine i
ringen Fried
kann der e
Herr Erzher
von den G
Rechte, fort
Man
Junta von
von Muniti
Departemen
auch die an
mächte, erst
zugefagt, w
für eine mit
klarte Regie
langt, so w
Staatschöpf
würde doch
Entstie
tion den tra
Billigkeit in
welche der G
reits zugela
dürften, wie
Sympathien
Wie n
hat sich b
vorzite Gese
rathen. Ueb
wird, ist voi
Verl
3. October
Presse über
die Ereigniß
von der russ
Willen auf
Da m
tischen Inter
welchen sie i
tion wieder
von von Erf
ren. Es ist
heraufgehob
Presse, die E
siren sich nee
Düj
Mählfeld im
Leipziger Dr
selbde als S
§. 83 der S

unvorhanden sich entschließen (obligaten) Lebgegenstand (Einfluss) dahin zu wirken, tenische werde. Wir braun- sondern bei verständiger Abwägung kann erst dann in Betracht kommen 2 Gulden für ein ganzes gegeben sind.

dies im Monate October 1861 einzelnen mericanischen Patrioten gegenüber geschah, als diese die Hilfe Frankreichs und Englands zur Errichtung einer Monarchie in Mexico, als dem einzigen Mittel, in dem seit Jahren von Parteien zerstückten Lande Ordnung zu schaffen, in sichere Aussicht stellten und für den zu gründenden Thron einen Prinzen des österreichischen Kaiserhauses in Antrag brachten. Darnach schon erklärte Sr. kaiserl. Hoheit, die Grundbedingungen seiner Annahme wären: die wirksame Unterstützung der Seemächte und die klare Kundgebung des Willens der mericanischen Nation. In den zwei Jahren, welche seitdem verlossen sind, konnte sich die Ansicht Sr. kaiserl. Hoheit nicht ändern, weil sich die Verhältnisse für seinen Standpunkt nicht geändert haben. Jene zwei Bedingungen werden daher noch immer die Grundlagen für die Entschliessung des Herrn Erzherzogs bilden müssen. Eine wirksame Unterstützung der Seemächte muß dem neuen Thron die nötige materielle, die klare Kundgebung des Willens der mericanischen Nation die ebenso nötige moralische Kraft verleihen.

Der Aufstellung dieser letzteren Bedingung ist, wie hier beiläufig erwähnt werden mag, bereits eine Auslegung gegeben worden, welche nur durch ein seltsames Mißverständnis möglich geworden scheint. Man hat nämlich die völler- und staatsrechtlichen Prinzipien, auf welchen die Institution der Monarchie beruht, verwechselt mit dem für Republiken gültigen Staatsrecht, um zu behaupten, daß der Herr Erzherzog Ferdinand Max, indem er die Kronannahme von der freien und allgemeinen Kundgebung der mericanischen Nation abhängig mache, die freie Volkswahl höher stelle, als ererbte Rechtsansprüche und dadurch gewissen modernen Staatstheorien eine feierliche Anerkennung zu Theil werden lasse.

Wir nennen dies nun aber ein seltsames Mißverständnis, weil in einer Republik von vorneherein es sich nicht um ererbte Rechtsansprüche handeln kann, wie denn auch kein System des Staats- und Völlerrechts läugnet, daß nach dem Willen der republikanischen Regierungsform die Nation selbst souverän sei, vollkommen berechtigt, die Verfassung, welche sie sich gegeben hat, zu verändern oder gänzlich umzugestalten. Allerdings darf dann eine solche Veränderung, um rechtmäßig zu sein, nicht von einer geringen Fraktion der Nation ausgehen, sondern von der Gesamtheit allein kann der entscheidende Anspruch erfolgen. Hierauf eben beruht sich der Herr Erzherzog und somit ist diese Berufung nicht etwa eine Loslösung von den Grundfäden der Legitimität, d. h. der strengen Achtung beschender Rechte, sondern vielmehr vollkommen diesen Grundfäden entsprechend.

Man begreift daher, daß Sr. kaiserl. Hoheit das Anerbieten der Junta von Mexico, welcher bisher nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Municipalcitäten in den wenigen von französischen Truppen besetzten Departements beigetreten sind, umjenerer sofort annehmen konnte, als auch die andere Bedingung, nämlich die wirksame Unterstützung der Seemächte, erst in Aussicht steht. England hat seine Unterstützung noch nicht zugesagt, wenn auch die öffentliche Meinung in England ihr Sympathie für eine mit Zustimmung des Landes zu gründende dauerhafte und verstärkte Regierung geäußert hat. Was die Unterstützung Frankreichs anbelangt, so wäre dieselbe allerdings im hohen Grade werthvoll für die neue Staatschöpfung aber vollkommen beruhigende Gewähr für deren Zukunft würde doch nur in feierlichen gegebenen Garantien zu finden sein.

Endlich aber ist wohl zu erwarten, daß sowohl die mericanische Nation den traurigen Zuständen, unter welchen sie gegenwärtig lebt, eine auf Billigkeit im Recht und auf eine freie Verfassung gegründete Regierung, welche der Herr Erzherzog Ferdinand Max aus eigener Entschliessung bereits zugesagt hat, vorziehen werde, als auch die Seemächte nicht verkennten dürften, wie sehr eine auf solchen Grundlagen beruhende Regierung ihrer Sympathien würdig wäre.

Wien, 5. Oct. (Parlamentarisch.) Die politische Commission hat sich heute versammelt, um über das vom Abgeordnetenhaus votirte Gesetz, betreffend die Aufhebung des politischen Eheconfesses, zu beraten. Ueber den Tag an dem das Herrenhaus wieder zusammentreten wird, ist vorläufig nichts bekannt.

Deutschland

Berlin, 5. October. Das „Journal de St. Petersburg“ vom 3. October sagt bezüglich der Auslassungen der französischen und englischen Presse über die Stellen des russischen Memorandums vom 26. August über die Ereignisse von 1812 und 1814; diese Erinnerungen sind nicht freiwillig von der russischen Regierung hervorgerufen; sie wurde wider ihren eigenen Willen auf dieses Terrain geführt.

Da man die Verträge von 1815 zum Ausgangspunkte der diplomatischen Intervention nahm, so war sie gezwungen den Sinn zu bestimmen, welchen sie ihnen beilegt, indem sie die Thatsachen der bezüglichen Situation wieder aufzählte. Das Leben aller Völler besteht aus den Alternativen von Erfolg und Mißfallen, welche dem Gebiete der Geschichte angehören. Es ist ein Anachronismus, die Erinnerungen der heiligen Allianz heraufzubeschwören. Die Bemühungen der englischen und französischen Presse, die Würde eines andern Landes als engagirt darzustellen, neutralisiren sich wechselseitig.

Düsseldorf, 5. October. Die „Rheinische Zeitung“ meldet: In Mühlheim am Rheine wurde der Beschluß der Stadtverordneten, an der Leipziger Ostfesteifer sich zu betheiligen, von dem Landrathe Grafen Rejseck als Befugniss-Überschreitung beanstandet, unter dem Vorwande des §. 83 der Städteordnung.

Breslau, 5. October. Das Mittagsblatt der heutigen „Breslauer Ztg.“ meldet, die Warschauer Proviand-Commission habe die Mittelung erhalten, 50.000 Mann neue Truppen würden in das Königreich einrücken und den Winter über verbleiben; jedes Städtchen soll eine Besatzung erhalten.

Frankfurt, 5. Oct. Die soeben erschienene Europe bringt über den Stand der Verhandlungen in der polnischen Frage und über eine in Wien übergebene Depesche Lord Russells folgende, ihre neulichen Angaben ergänzende Daten: Frankreich erwarte von Oesterreich und England wirksame Vorschläge, und die Cabinete von Wien und London seien in dieser Beziehung nicht untätig. Graf Rechberg warte die Rückkehr des Kaisers Franz Joseph nach Wien ab, da früher über eine neue Haltung Oesterreichs in der polnischen Frage keine Entscheidung getroffen werden könne. Das Wiener Cabinet werde durch Temporisten den schrecklichen Zustand in Polen nicht verlängern und schreck zurück vor dem Gedanken einer derartigen Verantwortung. Dies sei dem englischen Cabinete nicht verhehelt worden, und am 30. September begab sich Lord Bloomfield zum Grafen Rechberg, und theilte ihm den Inhalt des Entwurfs einer von Lord Russell redigirten identischen Note mit, die in Form einer Depesche nach Petersburg geschickt werden solle. Dieser Entwurf enthält folgende Punkte:

Die Regierung der Königin Victoria ist ganz der Meinung des höchsten Gerichtshofes, daß es zwecklos wäre, die Discussion zu verlängern; sie hält die Debatte für geschlossen, nimmt jedoch Act von der Versicherung Russlands, daß es in Betreff Polens noch immer die besten Absichten habe. Da jedoch diese Absichten nicht zu Thatsachen werden und die Lage Polens sich in der traurigsten, unmenschlichen Weise verschlimmert, so zieht England daraus den Schluß, daß Russland durch Nichterfüllung der ihm durch die Verträge von 1815 auferlegten Verpflichtungen die Rechte auf Polen verloren habe, welche in diesen Verträgen begründet sind.

Die Europe spricht sich gegen diesen russischen Entwurf einer identischen Note aus, und glaubt auch nicht, daß derselbe jemals angenommen wird. Für Oesterreich wäre eine solche Erklärung der Krieg, zu dem es sich doch erst herbeilassen könne, wenn Frankreich und England dazu fest entschlossen sind. Uebrigens würde man Russland damit nur einen Gefallen erweisen, da es antworten könne, daß mit den Verträgen von 1815 auch für die Mächte das Recht jeder Einmischung in die polnischen Angelegenheiten wegfallt. Allerdings wäre die Situation sehr vereinfacht, wenn Frankreich und England nach Abgang dieser identischen Erklärung nach Petersburg zum Kriege bereit wären. Die Europe drückt in dieser Beziehung jedoch noch Zweifel aus, und schließt mit dem Verprechen, hierüber sowohl, als über gewisse vertrauliche Unterhaltungen des Kaisers der Franzosen mit dem höchsten Meternich demnächst ausführlicheres mitzutheilen. (Brüss.)

Frankfurt, 5. October. Die „Neue Frankfurter Zeitung“ meldet aus zuverlässiger Quelle: Die Commission einer neuen österreichischen Anleihe sei nahe bevorstehend und wohl kaum in diesem Jahre zu erwarten. — Daß Herr v. Blömski eine außerordentlich gewinnende Persönlichkeit ist, wenn er es sein will, wissen Sie.“ So ist zu lesen in einer Berliner Correspondenz des „Vaterland“, welche den Kasseler Arbeiterwall in Solingen bespricht.

Diese Correspondenz deutet auf nicht weniger als eine Allianz zwischen dem Böhmenklub und dem letzten socialistischen Nihilismus, Herrn Kaspalle, und dem Junkerhof v. Blömski. Das „revolutionäre Genie“ wird auf die „feigen“ Herrn vom Gehlsb losgelassen, damit es sie zermalme, und dann soll der gütigstwillige Dämon vom „christlichen und conservativen reformistischen Standpunkte“ aus erlegt werden! Zunächst handelt es sich also darum, durch dieses erbärmliche Werkzeug eine Reihe von Arbeiterwallen in Scene setzen zu lassen, welche dann das Zeichen zu einer rettenden That, zur Verfassungsaufhebung und königlichen Diktatur wäre. Ist man einmal bei diesem Stadium angelangt, dann wird man wohl mit den Socialisten ebenso wie mit den Fortschrittler fertig werden —

In Berlin ist inzwischen ein neuer Wählerlag erschienen und eine Serie von ähnlichen Aeußerungen zur Beamtenpresse wird angekündigt. Da sage man noch, das feudale Ministerium sei nicht fruchtbar!

Frankreich

— Aus Paris wird vom 2. October geschrieben: „Der Kaiser kommt am 5. d. M. nach St. Cloud, um einem Ministerrathe beizuwohnen. Bis dahin wird auch der Prinz Napoleon von London zurückgekehrt sein. Das Resultat seiner Mission — deren politischer Character noch immer gelugnet wird — ist jedenfalls von großer Wirkung für den zu fassenden, oder besser gesagt schon gefassten Entschluß gewesen, allein entscheidend dürfte letzterer nur insoweit sein, als er eine prinzipielle Einigung der beiden Westmächte constatiren wird. Wie in offiziellen Kreisen versichert wird geht der, bezüglich des vorläufig nächsten Schrittes gefasste Entschluß dahin keine weitere directe Antwortnote nach Petersburg zu senden und insofern war die „France“ allerdings im Rechte zu behaupten, daß über diesen Gegenstand keine Depesche nach London und Wien gesendet wurden. Dagegen wird das Tuileriencabinet eine Circularnote an seine Vertreter bei jenen Regierungen, welche die Schlußacte von 1815 unterzeichneten, absenden, die eine indirecte Erwiderung auf die russische Antwort enthalten wird. Es dürfte nämlich in dieser Circularnote den Gesandten zur Kenntniß gebracht werden, daß auch die französische Regierung Russland der auf die Verträge von 1815 gegründeten Rechte für verlustig erkläre, nachdem es sich den aus denselben Verträgen resultirenden Pflichten entzogen. Man glaubt, daß auch von Seite Englands eine analoge Circulardepesche erfolgen werde. — Der König der Hellenen, der dieser Tage der Königin von

England seine Abschiedsviste abstatten wird, den aber, wie es scheint, auch noch einige politische, auf die Sicherung seiner Stellung bezügliche Angelegenheiten nach London führen, wird um die Mitte dieses Monats hier ein- treffen, und sich von hier aus nach Athen begeben.“

— Der „N. A. Z.“ wird aus Paris geschrieben: „Das Pariser Cabinet hofft wirklich, die englische Regierung werde die Erklärung: Russland habe in Polen jeden Besitztitel aus den Verträgen verwirkt, in einem diplomatischen Actenstück niederlegen. Frankreich würde sich diese Erklärung in noch verschärfter Form aneignen. Die Reichsloyalist Russlands in Polen einmal contractirt, die russische Regierung in Polen bloß noch als eine brutale Thatsache, als ein Gewakker anerkannt, so folgt daraus streng logisch die Anerkennung des Aufstandes als einer legitimen und kriegsführenden Macht. So lautet das Resonement, dem man unter gewissen Umständen und zur rechten Zeit eine große und practische Tragweite zu geben gedenkt.“

— Prinz Napoleon hatte am 30. September eine zweitägige Unterredung mit Lord Palmerston, der eigens zu diesem Zwecke von Broadlands nach London gekommen war. Wahrscheinlich wurden die Consequenzen erörtert, welche die gemeinsame Erklärung, daß Russland seines Besitzrechts auf Polen verlustig geworden, nach sich ziehen kann.

Russland

— Der „Gos“ bringt ein Namensverzeichnis von beiläufig 50 jungen Leuten, die am 29. August von Dinaburg nach Sibirien transportirt wurden; darunter befindet sich Graf Wiczyzlaw Bielowski, Hörer der Krakauer Universität.

— Murawiew, schreibt man der „Nordd. Allg. Zt.“, wäre längst von Wilna entlassen, seine Abberufung war sogar schon bei der Anwesenheit des Großfürsten Constantin in Petersburg so gut wie gewis, der Kaiser wurde jedoch auf andere Gedanken gebracht, und zwar durch den Kaiser Napoleon, von dem in den Blättern das „Gerücht“ ging, er habe in einem vertraulichen Briefe Murawiew's Einsetzung verlangt. Dieses „Gerücht“ genügt, Murawiew auf seinem Posten zu lassen, damit es nicht scheine, der Kaiser Alexander lasse sich „etwas abtropfen.“ Jetzt, wo dieser Schein nicht mehr zu fürchten ist, laut der „N. A. Ztg.“, wieder die Rede von Murawiew's Abberufung. Bei dieser Gelegenheit geht dem Bismarck'schen Blatte aus Petersburg die Bestätigung, daß die „Aufsagung Polens“ bereits thatsächlich begonnen hat. Die betreffende Petersburger Mittheilung lautet in der „N. A. Z.“: „Jedenfalls wird es der Nachfolger Murawiew's leichter haben, als sein Vorgänger, denn er findet die Ruhe im Großen und Ganzen bereits wieder hergestellt; auch sind Mißverständnisse mit der Statthalterchaft in Warschau, wie sie wegen des Augustowischen Streifes stattgefunden haben, nicht mehr möglich, da dieser Kreis jetzt definitiv zu dem Wilna'schen Generalgouvernement geschlagen ist.“ Uebrigens hat General Berg, laut der „Dniep. Ztg.“ dem Kaiser die Versicherung ertheilt, daß er vor dem Winter noch mit dem Aufstande in Polen fertig sein werde.

Aus dem Telegraphen-Bureau

Berlin, 7. October. Ein Privatbrief aus Petersburg vom 5. October meldet: Marquis Pepoli schloß am 3. October mit der russischen Regierung einen Handelsvertrag ab, welcher Italien den meistbegünstigten Nationen gleichstellt, namentlich wird der Kauf und Verkauf und die Notirung italienischer Staatspapiere, sowie auch der Privatnoten mit Zinsen-garantie Seitens der Regierung, an den russischen Börsen gestattet.

Turnunterricht

Die Turnübungen für die Turnvereinsmitglieder finden auch während dieses Vereinsjahres wöchentlich dreimal Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 7—8 Uhr Abends statt. Außerdem wird für diätetische Lerner der Unterricht am Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr Abends ertheilt. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in der Turnschule. Jahresbeitrag für ausübende Mitglieder 2 fl., für unternehmende 1 fl. 20 kr. d. W.

Für die Abgebrannten in Marktschellen sind eingegangen:

Table with 2 columns: Name and Amount. Includes Frau Johanna Binder, 2 fl. — kr. 6 W., and others.

Der Verleger ist bereit, weitere Spenden zu übernehmen, in diesem Blatte zu quiren und dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

Effecten- und Wechsel-Course

Table with 3 columns: Item, Unit, and Price. Lists various financial instruments like 5% Metalliques, National-Anlehen, etc.

Amis- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

3. 20327/2786. 1863. 2-3

Concurs-Kundmachung.

Zur Befegung einer Steuer-Inspektorsstelle in Siebenbürgen in der IX. Diöcesenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. eventuell 945 fl., 840 fl. oder einer Steuer-Unter-Inspektorsstelle mit jährlichen 735 fl. oder 630 fl. österr. Währ.

Gefuche sind insbesondere unter Nachweisung der Steuer-Inspektors-Prüfung, sowie der Kenntniß der Landesprachen binnen drei Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen.

Auf disponiblen Beamte, welche die Eignung befigen, wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Hermannstadt, am 2. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Land.-s. Direktion für Siebenbürgen.

Recitationen.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in Déva, im Huphader Comitate auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer von 14 Monaten nämlich vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 15. October 1863, bei dem k. k. Steueramte zu Déva, vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufpreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 1087 fl., 50 kr., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischnverbrauchs mit dem Betrage von 2416 fl. 50 kr., sohin in dem Gesamtbetrage von 3504 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu betriebl. Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgespült wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf

den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufpreises gleichkommenden Betrag von 350 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Recitations-Commission vor dem Beginne der Freibietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Anbote, (welche demal dem Stempel von 50 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfasst sein, wie folgt:

Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von ... (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von ... bis ... den Pachtzins von ... fl. Neukreuz, sage ... Neukreuz österreichischer Währung ... mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpromcentigen Badium ... von ... fl. Neukreuz österreichischer Währung haften.

Datum Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem k. k. Steneramte in Döva bis zum 14. October 1863, Abends 5 Uhr, versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Laute der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtzinses längstens binnen acht Tagen nach der geschickenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtzinses als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenstücken von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtzins hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachzuzahlen, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Broos, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Broos in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden. Broos, am 29. September 1863. 2-3 Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 8482/II. 1863. 3-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches der k. k. Stadt Elisabethstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifsclasse, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 15. October 1863, bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat zu Schäßburg vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 820 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 1400 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 2220 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu jederlei Geschäften geeignet ist.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 220 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Anspielung vorkommen, die mit den Bestimmungen der kaiserlichen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt bis zum 14. October 1863, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtzinses längstens binnen acht Tagen nach der geschickenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtzinses als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenstücken von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtzins hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachzuzahlen, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Schäßburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden. Hermannstadt, am 30. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 2205/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Gerichte zu Mühlabach wird bekannt gemacht, es sei in der Exekutionssache des Herrn Johann Wessely aus A-Váradja, wider Onea Oni Munteanu aus Reho, zur Hereinbringung einer dem Ersteren zustehenden Forderung von 143 fl. 84 kr. sammt Anhang in die exekutive Feilbietung der dem Exekuten gehörigen, in die Exekution gezogenen Postelle No. 154, neben Jon I. George Julea und Jon I. Simeon Julea aus Reho, im Werthe per 300 fl. 6 W. gemilliget und die Vornahme auf den 11. October und 7. November 1863, jedesmal um 11 Uhr, vor dem Gemeinde-Amtshause in Reho, eintberaumt worden.

Hierzu werden Kaufliebhaber mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß das Pfändungsprotokoll nebst Licitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Zugleich werden etwaige Hypothekargläubiger aufgefordert, ihre interabilit sein müßenden Rechtsansprüche bei Folgen des §. 507 C. P. D. längstens bis zur Veräußerung der Realität dem Gerichte anzumelden. Mühlabach, am 20. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte

3. 517/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Distrikts-Magistrat als Gericht zu Bistritz wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Landesadvocaten Johann Hofgräff

noe. Carl Schobel in Bistritz, in die exekutive Feilbietung des dem Exekuten Herrn Johann Beinhart gehörigen ebenenigen Hauses, auf der Bistritzer Promenade sub C. Nr. 204, sammt der dazu gehörigen Baustelle und den dazu gehörigen Garten sub P. Nr. 1474, von 620 □ Klafter Fläche in dem gerichtlichen Schätzungswerte von 3682 fl. 50 kr. 6 W. gemilliget und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagessatzung auf den 31. October und 30. November 1863, Vormittags 10 Uhr, auf dem Magistratsgebäude in Bistritz bestimmt wurde.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Besagen eingeladen, daß es ihnen freisteht die Schätzung der Feilbietungs-Objekte und die Licitationsbedingungen hiergerichts einzuliefern, davon Abschriften zu nehmen, über die Laufen der Realitäten aus dem Intabulations-Protokolle Auskunft einzuholen, und daß der Käufer die auf die Realität pfandweise versicherten Schulden soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes übernehmen müsse.

Alle diejenigen, welche ein Hypothekrecht auf das Haus und Garten sub C. Nr. 204 und P. Nr. 1474, auf der Bistritzer Promenade zu haben glauben, werden aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Diejenigen Hypothekargläubiger, deren Wohnsitz sich nicht im Gerichtsorte oder dessen Nähe befindet, haben zur Wahrung ihrer Rechte bei der Vertheilung des Kaufschillings im Gerichtsorte Bevollmächtigte zu bestellen und vor dem Verkaufe deren Namen und Wohnort diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigenfalls für diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, auf deren Kosten und Gefahr ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden wird, an welchen alle weiteren Zustellungen zu geschehen haben. Bistritz, am 15. Juni 1863.

Beschlossen in der Sitzung des Stadt- und Distrikts-Magistrates.

3. 3931/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht wird Herr Gustav Platz von dem am 8. Februar 1863 erfolgten Tode seiner Mutter Regine Platz, da dem Gerichte dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich binnen Jahresfrist hierauf zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Dr. Lindner, würde abgehandelt werden. Hermannstadt, am 1. October 1863.

Der Magistrat als Gericht.

Kuratel.

3. 2697/Civ. 1863. 1-3

Mittels Beschlusses des Großschöffen Stuhlammtes als Gericht vom 13. Juli 1863, Zahl 408/Civ., wurde Josifu Sandru Landmann zu Großschöffen zum Verwaltender erklärt.

Solches wird mit dem Besage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für denselben der Landmann Nicolai Moldoveanu aus Großschöffen, als Curator aufgestellt worden sei. Großschöffen, am 11. September 1863.

Vom Stuhlsgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Heute Samstag, den 10. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava. Zum Vertheile der Schauspielerin Hedwig Wildauer.

Der Goldbauer,

oder: Das verlor'ne Kreuz. Original-Schauspiel in 4 Acten, von Charlotte Birch-Bieffer.

Verzeichnis

der in Hermannstadt am 1. bis 30. September 1863 Verstorbenen.

- 1. Josefina, Tochter des Schuhmachermeisters Johann Gottstein, 4 Jahr alt, evang., Gr.-Ring No. 400, an Tuberculose.
2. Emma, Tochter des Eisenhändlers Wilhelm Reibnerger, 8 Jahr alt, evang., Gr.-Ring No. 118, an der Bräune.
... (rest of the list)

- 7. Maria, Tochter des Müllers Michael Wepper, 9 M. 9 T. alt, kath., Jofessstadt No. 7, an Gehirnhöhlenwasserfucht.
8. Franz Ludwig, k. k. Finanz-Concipist, 40 J. alt, kath., Salzgasse No. 626, an Tuberculose.
... (rest of the list)

- 23. George, Sohn des Weirers Petru Milea, 12 Tag alt, gr.-n.-un., Sagthor No. 563, an Fraisen.
24. Ludovila Gerger, k. k. Kanzei-Assistentengattin, 22 Jahr alt, evang., Elisabethgasse No. 576, an Tuberculose.
... (rest of the list)

Local-Veränderung.

Der ergebenst Gefertigte macht die höchstliche Anzeige, daß er sein Geschäft aus der Jofessstadt in die Peltawergasse No. 124 verlegt hat, und bittet um geneigten Zutpruch.

Daniel Schuster, bürgerl. Tischlermeister.

Willmers

beliebteste Compositionen, sowie eine große Auswahl der neuesten Musikstücke für Clavier sowohl, als auch für andere Instrumente, dann die neuesten Gesangspiecen sind vorrätzig bei

Th. Steinhäusen.

Hermannstädter Marktpreis

(in österr. Währung) am 9. October 1863.

Table with 4 columns: Namen der Verkaufsartikel, Weiser fl. kr., Witterer fl. kr., Minberer fl. kr. Rows include: Weizen, Halbfucht, Korn, Gerste, Hafer, Kukuruz, Erdäpfel, Nider-österreichischer Zentner, Mundmehl, Semmelmehl, Weißpohlmehl, Schwarzpohlmehl, Die nieder-österreichische Maß, Erbsen, Linjen, Bohnen, Hirse, Centner Heu gebundenes, ungebundenes, Stroh, Lager, Streu, Die n.-öst. Rafter hartes Holz, n.-öst. Pfund Rindfleisch, Kerzen, gegossene.

Ersteint des Comite für d... 5 fl., das... 50 kr., dem... Mit Po... halbjährig... vierjährig... ofi... Red... Geinric... Nro... Nr. 20,0... Von... ist der k. k. Steuer-Unt... Fern... Er... Graf Er... Marktstellen... unglückten d... Vertheilung... bereits erfol... Media... (E)h... Auf d... Bu... ger... sich die in de... Eine... tation von 2... wird dem... Erster... schuffied z... jend die C... hauer. (Die... halb des Sa... Zuerst... tionsausße... differenti... Bericht... der Gesensfi... Prag vorliche... Der Petition... gewählten An... hebung diese... nommen.)... Nachst... schuffied z... Graf... Bericht erst g... Gegenstand e... vertragen und... nommen.)... Nach ei... anfangs der... Graf Rothtra... Graf Kinety... Die Ver... sereit eigenh... und ungeachtet... den besten M... Interesse in A... von Widersprü... aber Gegenstä... Boden kaum t... tige landtägl... (E)h... p... a... Dank der Na... in den Annale... Ungeach... Reaction der... Boten, um de... enthalten, und... nüge den, mit... müß hervorger... letzten Worte... wenigen Wort... des heutigen C... kanntes bringe... (und wer häß... gnügen an de... Im S... ein Köndchen... 4 bis 5 Mon... schaft deut?